109. Belche Grundfate gelten bezüglich der Bertretung in einem Brozeffe, in welchem die als gesetzlicher Bertreter einer Bartei oder Behörde geladene Berson oder Behörde geltend macht, sie sei zur Bertretung nicht besugt?

Darf diese Behörde tropbem die Ginrede der mangelnden gesetzlichen Bertretung durch den von ihr aufgestellten Prozesbevollmächtigten geltend machen lassen?

C.B.D. §§. 54. 247 Biff. 6.

- II. Civilsenat. Urt. v. 17. Mai 1892 i. S. preuß. Eisenbahnfistus (Bekl.) w. S. (Kl.) Rep. II. 77/92.
 - L Landgericht Poln.
 - II. Oberlandesgericht bajelbit.

Der Kläger, ber als Bremser bei der Köln-Gießener Cisenbahn angestellt war, hat am 11. Juni 1889 in Ausübung seines Dienstes einen Unfall erlitten und ist infolgebessen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. In der bei dem Landgerichte Köln gegen den preußischen Eisenbahnsiskus, vertreten durch das Betriebsamt in Köln, erhobenen Klage hat er auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887, detressend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, Zuerkennung einer lebenslänglichen Kente in höherem Betrage als der ihm bewilligten Bension beantragt. Nach Erhebung der Klage

hat das Betriebsamt geltend gemacht, daß die Gisenbahndirektion im gegebenen Falle jur Bertretung des Fistus berufen fei, worauf ber Anwalt bes Klagers auch biefer die früher dem Betriebsamte zugeftellte Rlageschrift zustellen ließ. Bei ber mundlichen Berhandlung beantragte ber vom Betriebsamte aufgestellte Brozesbevollmächtigte Abweisung der Klage, weil diese gegen die Eisenbahndirektion hatte gerichtet werden muffen. Der Rlager hielt baran fest, bag bas Betriebsamt zur Vertretung befugt sei, führte aber hilfsweise aus, jedenfalls fei ber vorhandene Mangel durch die nachträgliche Zustellung ber Rlageschrift an die Eisenbahndirektion gedeckt. Diese lettere batte ber an fie gerichteten Ruftellung keine prozessuale Folge gegeben, sondern dem flägerischen Anwalte mitgeteilt, die Klage sei gegen sie zu richten. Das Landgericht wies die Rlage ab, weil ber Ginwand der mangelnden gesetzlichen Bertretung begründet sei. Das Oberlandesgericht erklärte dagegen, obgleich es ebenfalls annahm, bas Betriebsamt fei zur Vertretung bes Kistus nicht befugt, die Einrede für unbegründet, weil der vorliegende Mangel durch die nachträgliche Zustellung gedeckt sei, und weil angenommen werben muffe, daß die vom Betriebsamte aufgestellten Prozesbevollmächtigten, welche erklärt hätten, für den Kistus aufzutreten, hierzu legitimiert seien. Dieses Urteil wurde auf Revision bes Beklagten, welche vom Betriebsamte eingelegt worden war, das auch den in der Revisionsinstanz aufgetretenen Prozesbevollmächtigten aufgestellt hatte, vom Reichsgerichte aufgehoben. Auch wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Letzterer hatte auch die Rulaffigkeit ber Revision bestritten, weil bas Betriebsamt nach feiner eigenen Annahme nicht zur Bertretung des Fistus befugt sei.

Aus ben Grunben:

"Die Revision mußte für zulässig und für begründet erachtet werden.

1. Nach §. 54 C.P.O. hat das Gericht den Mangel der Legistimation eines gesetzlichen Bertreters allerdings von Amts wegen zu berücksichtigen. Daraus folgt aber keineswegs, daß die als angebslicher gesetzlicher Bertreter des Fiskus oder einer anderen prozeßsunfähigen Partei geladene Person oder Behörde überhaupt nicht in der Lage wäre, dor Gericht aufzutreten oder einen Prozesbevollmächstigten aufzustellen. Nach §. 247 Abs. 2 Biff. 6 hat vielmehr ders jenige, der vom Kläger als gesetzlicher Bertreter angesehen wird, und

gegen den deshalb die Klage gerichtet worden ist, das Recht, die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung des Beklagten geltend zu machen und durch einen von ihm aufgestellten Prozesbevollmächstigten begründen zu lassen. Über diese Einrede kann nur durch Ursteil entschieden werden, und auf ein solches Urteil hat der Kläger, dessen Klage formell gültig zugestellt worden ist, ebenso wie in densienigen Fällen, in welchen der Mangel der Prozesksähigkeit geltend gemacht wird, ein Recht.

Bal. Beschluß bes R.G.'s, VI. Civilsenats, vom 25. April 1887 in Entich, besfelben in Civilf. Bb. 18 G. 383 flg., befonders G. 385. Der Streit über bie Frage, ob bie Ginrebe ber mangelnben gefehlichen Bertretung begründet fei, fann aber ber Natur ber Sache nach nur awischen bem Rläger und ber Perjon ober Behörde ausgetragen werben, welche nach ber Auffassung bes ersteren zur gesetlichen Bertretung ber beklagten Partei befugt, und welcher beshalb bie Klage= schrift zugestellt worden ift. Wie in benjenigen Fällen, in welchen die Rlage von einem (angeblichen) gesetzlichen Bertreter eines prozeß= unfähigen Rlägers erhoben worben ift, und biefem bie Bertretungsbefuanis bestritten wird, dem in der Rlage aufgestellten Prozestevoll= mächtigten bas Recht zusteht, die Ginrebe ber mangelnden gefehlichen Bertretung zu befämpfen und ein Urteil berbeizuführen, burch welches über bie Begrundung dieser Einrede entschieden wird, fo muß auch der nach ihrer Meinung nicht zur Bertretung berufenen, vom Rläger aber als gesetzlicher Bertreter angesehenen und beshalb por Gericht gesogenen Berfon bie Befugnis zuerkannt werben, einen Bevollmächtiaten aufzustellen und burch ihn die Einrede ber mangelnden gefetslichen Bertretung geltend machen und begründen zu lassen. Anderenfalles könnte das nach §. 247 C.B.D. zu erlaffende, durch Rechtsmittel anfechtbare Zwischenurteil, auf bas ben Parteien, weil fie fich bei ber Enticheibung bes erkennenben Gerichtes nicht zu beruhigen brauchen, ein Recht aufteht, in benjenigen Fällen, in welchen bas Gericht bas Borhandensein der Vertretungsbefugnis von vornherein verneint, nicht erlaffen werden. Ja es konnte überhaupt eine mündliche Verhandlung über bie vorgeschütte prozeghindernbe Einrebe nicht zustande kommen, weil bas Gericht ben gesetlichen Bertreter ober beffen Prozegbevollmächtigten nicht zur Berhandlung zulassen burfte. Es mare bann über bie Frage. ob der angebliche gesetliche Bertreter auch wirklich zur Bertretung

legitimiert ift, ftets durch Beschluß zu entscheiben. Gin berartiges Verfahren ist aber mit den Vorschriften der Civilprozekordnung, nach welchen über die Ginrebe bes Mangels ber Brozeffähigkeit ober ber gesehlichen Vertretung burch Urteil zu entscheiben ift, und ben ftreitenden Teilen das Recht zusteht, bezüglich dieser Fragen burch Ginlegung von Rechtsmitteln eine rechtsfräftige Entscheidung berbeizuführen. nicht zu vereinbaren 1. Die bargelegten Grundfate muffen auch für das Rechtsmittelverfahren gelten, in welchem über die Frage, ob die erhobene Einrebe begründet ift, zwischen bein (angeblichen) gesetlichen Bertreter und feinem Gegner zu entscheiben ift und nur amischen Diefen Bersonen entschieden werben tann. Auch in den höheren Inftanzen steht hiernach den Bersonen oder Behörden, über beren Bertretungsbefugnis gestritten wirb, sowie ben von ihnen aufgestellten Brozefbevollmächtigten bie Befugnis zu, die von ihnen geltend gemachte Auffassung dem Gegner und bem Gerichte gegenüber zu vertreten und ben Prozest zu diesem Amecke so lange weiterzuführen, bis rechtsfräftig entichieben worden ift, ob die behauptete Bertretungsbefugnis besteht ober nicht besteht. Nach biefer Auffassung durfte bas Gifenbahnbetriebsamt, obgleich es nach feiner eigenen Auffassung nicht befugt ift, ben Fistus in bem vorliegenben Prozesse in ber Sache felbft ju bertreten, boch gegen bas ihm gegenüber ergangene Urteil bes Oberlandesgerichtes, durch welches die von ihm porgeschützte prozefthindernde Einrede verworfen worden ift. Revision einlegen und für die Revisionsinftang einen Prozegbevollmächtigten bestellen. Daran wird auch burch ben Umstand nichts geändert, daß nach ber Auffassung bes Oberlandesgerichtes ber vom Betriebsamte aufgestellte Anwalt auch bezüglich ber Sache felbst zur Vertretung bes Kistus befugt und zugleich als Bevollmächtigter ber Gifenbahndirektion aufgetreten sein soll; benn gerade über diese Auffassung beschwert sich bas Betriebsamt. Deffen Befugnis, bas, jebenfalls auch ihm gegenüber ergangene und die von ihm erhobene Ginrede zurudweisende Urteil anzusechten, tann hiernach umsoweniger be-

¹ Bgl. Entich. des R.G.'s in Civili. Bd. 18 S. 388—385; Gaupp, C.P.O. Bb. 1 S. 132 sig.; Seuffert, C.P.O. S. 75; Wach, Handbuch Bb. 1 S. 603; a. M.: Just im Archiv für civ. Pr. Bd. 60 S. 316 fig., besonders S. 326; Planck, Lehrbuch Bb. 1 S. 218. 238; Hellmann, Lehrbuch S. 623.

stritten werden, als die Klage ihm gegenüber erhoben und es noch im Rubrum des angesochtenen Urteiles als gesehlicher Vertreter des Eisenbahnfiskus bezeichnet worden ist. Die von dem Vertreter des Revisionsbeklagten bestrittene Zulässigkeit der Revision ist hier-nach nicht zu beanstanden.

2. Nach den bisherigen Ausführungen war der Kläger befugt, die von ihm eingelegte Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichtes wider das Eisenbahnbetriebsamt zu richten, demgegenüber er auch die Rlage erhoben hatte, und auf diese Weise ju versuchen, feiner Auffassung Geltung ju verschaffen. rufung war nach &. 164 C.P.D. bem Prozesbevollmächtigten bes Geaners auch bann zuzustellen, wenn biefer lediglich bom Betriebsamte als Brozegbevollmächtigter aufgestellt worden war: demnach war die Berufung nicht mit Rücksicht darauf als unwirksam zu behandeln. Dagegen hatte das Oberlandesgericht diese Berufung als unbegründet zurückweisen sollen, weil nach seiner eigenen, mit berienigen bes Landgerichtes übereinstimmenden und durchaus zutreffenden Auffassung bas Betriebsamt, gegen das die ursprünglich erhobene Klage allein gerichtet war, bezüglich einer Klage der vorliegenden Art nicht als gesetzlicher Bertreter des Gisenbahnfiskus anzusehen ift. Die Ausführungen, burch welche die Aufhebung des Urteiles erfter Inftanz begründet wurde, erscheinen nicht als geeignet, biese Entscheidung zu rechtsertigen. beruben vielmehr auf einer Gesetesberletung.

Bunächst hat das Oberlandesgericht daraus, daß als Partei der Fiskus selbst, nicht die ihn vertretende Behörde anzusehen ist, mit Unrecht gefolgert, daß der von dem Betriedsamte aufgestellte Anwalt, obgleich er ausdrücklich erklärte, nur für dieses aufzutreten, doch auch als Bevollmächtigter der Eisenbahndirektion anzusehen sei und demgemäß den Fiskus auch bezüglich der Sache selbst wirksam vertreten könne. Aus der Erklärung des Prozesbevollmächtigten, daß er von dem Betriedsamte als (angeblichem) gesehlichen Vertreter des Fiskus bestellt sei, durste in keiner Weise die Folgerung gezogen werden, auch der in Wirkseit legitimierte Vertreter habe den Brozesbevoll-

¹ So wurde in Fällen der vorliegenden Art auch bisher verfahren. Bgl. 3. B. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 1 sig. u. S. 403 sig., Bd. 11 S. 93 sig., Bd. 20 S. 148.

mächtigten aufgestellt ober dessen Aufstellung genehmigt. Ferner erscheint auch die Annahme als ungerechtfertigt, ber in erster Instanz aufgestellte Brozesbevollmächtigte, welcher schon vor der Zustellung an die Eisenbahndirektion auf Grund der gegen das Betriebsamt gerichteten Klage in bessen Namen aufgetreten war, sei auch als Prozeßbevollmächtigter der Eisenbahndirektion anzusehen, obgleich er niemals erklärt hatte, für diese aufzutreten, und sein ganzes Berhalten, ins= besondere die Geltendmachung und Aufrechterhaltung der Einrede der mangelnben gesetlichen Vertretung mit dieser Annahme nicht in Einklang zu bringen wäre. Auf Grund bes vorliegenden Brozekmateriales mußte vielmehr, zumal auch in bem Urteile erfter Inftang ber aufgeftellte Anwalt lediglich als Prozegbevollmächtigter des durch bas Königliche Betriebsamt vertretenen Gifenbahnfistus bezeichnet worden war, angenommen werben, daß lediglich das Betriebsamt, nicht bie nachträglich von der Blagerhebung benachrichtigte Gisenbahndirektion einen Prozestbevollmächtigten aufgestellt habe. Sachlage ergiebt fich, bag bas Urteil erfter Juftang nur amifchen bem Rlager und bem Betriebsamte als (angeblichem) gefetlichen Bertreter des Kistus ergangen ist, und daß darin über die Frage, ob bie ber Gifenbahnbirettion gemachte Buftellung biefer gegen= über als eine ordnungsmäßige Rlagerhebung oder Verbesserung bes in Ansehung der ursprünglichen Rlage bestehenden Mangels anzuseben sei, ungeachtet ber in ben Entscheidungsgründen in dieser Richtung enthaltenen Ausführungen nicht entschieden worden ist. Von einem Berfäumnisurteile gegenüber ber Gijenbahndirektion hätte übrigens schon beshalb keine Rebe sein können, weil die Einlassungsfrist zur Zeit des Urteiles noch nicht abgelaufen war. Ein solches war auch nicht beantragt. Beiter fteht hiernach fest, bag auch die Berufung nur gegen bas Betriebsamt als angeblichen gefetlichen Bertreter bes Ristus gerichtet worden ist, sonach in der Berufungsinstanz gleichfalls nur barüber zu entscheiben war, ob die von bem Betriebsamte erhobene Ginrebe begründet fei. Dies mußte aber bejaht werben.

Hiernach war die Revision als begründet anzusehen und mußte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles, die Berufung des Klägers zurückgewiesen werden."